

PRESSEMITTEILUNG

Bad Segeberg, 18.12.2020

Neue Allgemeinverfügung: Positives Testergebnis bedeutet automatisch Absonderung/Quarantäne

Kreis Segeberg. Sobald jemand von seinem/ihrem positiven Corona-Testergebnis erfährt, muss er/sie sich sofort und auf direktem Weg in die häusliche Isolation begeben. Das gilt auch für alle, die im selben Haushalt leben. Haus oder Wohnung dürfen dann nicht mehr verlassen werden, bis der Infektionsschutz des Kreises etwas Anderes anordnet. Diese neue Vorgehensweise zur Anordnung der Absonderung/Quarantäne hat der Kreis Segeberg am heutigen Freitag per Allgemeinverfügung geregelt. Bisher mussten positiv Getestete zunächst vom Infektionsschutz telefonisch über die Quarantäneanordnung informiert werden, bevor diese rechtlich wirksam wurde. Durch die neue Allgemeinverfügung wird das Verfahren maßgeblich beschleunigt, womit sie ein weiterer wichtiger Baustein zur Unterbrechung der Infektionsketten sein kann.

„Unter Berücksichtigung der Antigen-Schnelltest-Testaktion in den Tagen vor Weihnachten in Bad Segeberg, der bevorstehenden Feiertage und der bereits hohen Arbeitsauslastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes haben wir diese Maßnahme zur Sicherstellung der Unterbrechung, Eindämmung beziehungsweise Verzögerung der Ausbreitung des Coronavirus` getroffen“, sagt Landrat Jan Peter Schröder.

Konkret heißt es in der Allgemeinverfügung unter anderem, dass Personen, die

1. Kenntnis davon haben, dass eine bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen)

oder

2. die Kenntnis davon haben, dass ein durchgeführter SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltest auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist

oder

3. die nach den Vorgaben des Robert-Koch Institutes (RKI) als Kontaktpersonen der Kategorie I einzustufen sind

oder

4. denen vom Fachdienst Infektionsschutz mitgeteilt wurde, dass aufgrund einer bei ihnen vorgenommenen molekularbiologischen Untersuchung das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren nachgewiesen wurde (positiv getestete Personen)

verpflichtet sind, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Wohnung/ihr Haus zu begeben und sich bis auf Weiteres ständig dort abzusondern/aufzuhalten.

Falls erforderlich, dürfen Betroffene Wohnung oder Haus für eine weitere Corona-Testung einmalig verlassen. Dies aber nur, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Der ÖPNV darf nicht genutzt werden und es darf keinerlei Zwischenstopps geben, zum Beispiel auch nicht zum Tanken.

Positiv getestete Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich beim Fachdienst Infektionsschutz des Kreises Segeberg zu melden, am besten schriftlich.

Folgende Daten müssen dabei übermittelt werden:

1. Vor- und Nachname
2. Geburtsdatum
3. telefonische Erreichbarkeit
4. Anschrift
5. Angabe, welche Art Test vorliegt
6. Krankheitssymptome
7. Tag, an dem erste Symptome aufgetreten sind
8. Vor- und Nachnamen von Personen, die im selben Haushalt leben

Für Personen in Absonderung/Quarantäne gelten unter anderem folgende Verhaltensregeln:

- Kein enger körperlicher Kontakt zu Familienangehörigen und anderen Personen; ein Abstand von mehr als 1,50 bis zwei Meter zu allen Personen ist einzuhalten. Nach Möglichkeit sollte im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung zu bisher nichtpositiven Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden.

- Tragen eines eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes (MNS), wenn es unvermeidlich ist, dass der Raum mit anderen geteilt werden muss. Der MNS muss bei Durchfeuchtung, spätestens nach zwei Stunden, gewechselt werden.
- Geschirr und Wäsche sollten nicht mit Haushaltsmitgliedern oder Dritten geteilt werden, bevor diese/s gewaschen worden ist – wenn möglich bei mindestens 60 Grad.
- Oberflächen, mit denen Personen häufig in Berührung kommen, sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger oder Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden.
- Führen eines Tagebuchs, wo unter anderem Symptome und Körpertemperatur notiert werden. Bei Auftreten von Symptomen wie Fieber oder erhöhter Temperatur, Husten, Reizung des Rachens oder Schnupfen ist der Infektionsschutz unverzüglich zu informieren.

Die Allgemeinverfügung gilt ab Montag, 21. Dezember, bis zunächst einschließlich Sonntag, 10. Januar 2021. Eine Verlängerung ist möglich.

Wer sich nicht an die Vorgaben hält, muss mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro rechnen.

Aufgrund der hohen Auslastung der Telefonleitungen und wegen der Feiertage sollte vorzugsweise die Kontaktmöglichkeit per E-Mail an infektionsschutz@segeberg.de oder eines der Kontaktformular auf der Internetseite genutzt werden: www.segeberg.de/Corona-Formulare
Die Corona-Hotline ist unter 04551 951 9397 werktags von 8 bis 16 Uhr sowie sonn- und feiertags von 9 bis 12 Uhr erreichbar.

Die Allgemeinverfügung im Wortlaut finden Sie hier:

https://www.segeberg.de/media/custom/2211_2726_1.PDF?1608284008

Kontakt

Kreis Segeberg
Sabrina Müller
Pressesprecherin
Tel. 04551 / 951-9207
E-Mail Sabrina.Mueller@segeberg.de

Rechnungsanschrift
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein
IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12
BIC: NOLADE21SHO

Postbank AG
IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03
BIC: PBNKDEFF

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr oder
Di. und Do. 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
www.segeberg.de/allg-oeffnungszeiten